



Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. 4. 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ober-Ramstadt in ihrer Sitzung am 14. Juli 2016 folgende

Benutzungssatzung über die Nutzung öffentlicher Park- und Spielanlagen in Ober-Ramstadt

beschlossen:

Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Begriffsbestimmungen	2
§ 3	Nutzungszweck, Nutzungszeiten, Hinweisschilder, Rücksichtnahme.....	2
§ 4	Benutzungsverbote.....	3
§ 5	Zugelassene Fortbewegungsmittel und Fahrzeuge	4
§ 6	Alkoholkonsum, Belästigungen.....	4
§ 7	Zusätzliche Bestimmungen für Kinderspielplätze.....	5
§ 8	Benutzung auf eigene Gefahr, Haftungsbeschränkung.....	5
§ 9	Benutzungsausschluss	6
§ 10	Ausnahmen	6
§ 11	Ordnungswidrigkeiten.....	6
§ 12	Inkrafttreten	7
Anlage 1	9

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungssatzung gilt für alle öffentlichen Anlagen im Sinne des § 2 inkl. ihrer öffentlichen Einrichtungen im Sinne des § 2 im Stadtgebiet der Stadt Ober-Ramstadt einschließlich aller Stadteile.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Benutzungssatzung sind:

1. öffentliche Parkanlagen,
2. öffentliche Kinderspielplätze (in und außerhalb von Grünanlagen, mit und ohne Einfriedung) und
3. öffentliche Bolz- und Streetballplätze, Skateboard- und Bouleanlagen gemäß Anlage 1

(2) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:

1. alle Gegenstände, die der Verschönerung und dem Schutz der Anlagen dienen (z.B. Denkmäler, Werke der bildenden Kunst, Bäume, Pflanzschalen),
 2. alle Gegenstände, die den Benutzern zum Gebrauch oder zur Information dienen (z.B. Sport- und Spielgeräte, Tische, Bänke, Abfallbehälter, Schaukästen),
 3. bauliche Einrichtungen (z.B. Bedürfnisanstalten, Brücken, Treppen, Geländer, Wartehäuschen, Telefonzellen, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden) und
 4. sonstige Einrichtungen wie Schaltkästen, Schilder, Licht- und Leitungsmasten und dergleichen,
- soweit diese Teil der öffentlichen Anlage sind und dem öffentlichen Nutzen dienen.

§ 3 Nutzungszweck, Nutzungszeiten, Hinweisschilder, Rücksichtnahme

(1) Nutzungszweck

Die Benutzung öffentlicher Anlagen und Einrichtungen durch die Allgemeinheit erstreckt sich nur auf den Aufenthalt und die Benutzung nach ihrer jeweiligen Zweckbestimmung (Widmung) und ergänzend wie es sich aus der Natur der Sache ergibt; insbesondere dienen öffentliche Anlagen der Erholung.

Fuß- und Streetball darf nur auf den dazu bestimmten Plätzen gespielt werden.

(2) Nutzungszeiten

Es gelten von montags bis sonntags folgende Nutzungszeiten:

Streetball-Platz im MIAG-Park	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr 15:00 Uhr bis 20:00 Uhr
Kinderspielplätze Spiel- und Bewegungsgeräte Streetballplatz am Trio Boulebahnen & Skateanlagen	09:00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens bis 22:00 Uhr
Bolzplätze	09:00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens bis 20:00 Uhr.
Petri-Park	7:00 Uhr bis 22:00 Uhr

Soweit durch Anschlag oder Hinweisschilder abweichenden Zeiten festgelegt sind, gelten diese.

Im Übrigen bestehen keine zeitlichen Benutzungsbegrenzungen (z.B. Benutzung von Fußwegen und Parkbänken).

(3) Zusätzliche Bestimmungen durch Anschlag oder Hinweisschilder

Soweit durch Anschlag oder Hinweisschilder zusätzliche Bestimmungen für eine öffentliche Anlage oder Einrichtung festgelegt werden (z.B. Öffnungszeiten, Sperrung wegen Reparatur), sind diese zusätzlich – und bei Widerspruch zu den Regelungen dieser Satzung vorrangig – zu beachten.

(4) Rücksichtnahmegebot

In öffentlichen Anlagen haben sich Benutzer so zu verhalten, dass andere Personen nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als unvermeidbar behindert oder belästigt und öffentliche Anlagen und ihre Einrichtungen nicht beschädigt oder verunreinigt werden.

§ 4 Benutzungsverbote

(1) In öffentlichen Anlagen ist untersagt,

1. der Aufenthalt und die Nutzung außerhalb der gemäß § 3 Absatz 2 freigegebenen Zeiten,
2. das Beseitigen oder Verändern von Wegesperren,
3. das Betreten von Anpflanzungen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen,
4. die zweckentfremdete Nutzung der öffentlichen Anlage oder Einrichtungen (z.B. das Besteigen oder Beklettern von Beleuchtungsanlagen, Dächern, Einfriedungen, Mauern, Toren und Bäumen),
5. Gebäude oder öffentliche Einrichtungen (z.B. Brunnen, Pflanzen, Bänke, Spielgeräte) zu beschädigen oder zu verunreinigen, wobei auch verunreinigt, wer diese Sachen bemalt, besprüht, beschriftet, beschmiert, mit Plakaten, Anschlägen, Aufklebern oder sonstigen Beschriftungen beklebt oder sonst versieht,
6. das Spielen sowie sportliche Übungen, wenn dadurch Dritte erheblich gestört oder belästigt werden,
7. das Betreiben folgender Betätigungen außerhalb von dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Flächen:
 - a) Fußball zu spielen (nur erlaubt auf ausgewiesenen Bolzplätzen),
 - b) Reiten,
 - c) Gegenstände zu errichten, aufzustellen, anzubringen (z.B. Fahnen, Dekorationen) oder zu lagern sowie gefährliche Substanzen oder Giftstoffe zu hinterlassen,
 - d) Zelten.
8. das Anbieten von Waren oder Diensten jeglicher Art,
9. das Mitführen, Bereithalten, Überlassen, Lagern oder Benutzen von Schuss-, Hieb- oder Stoßwaffen, gefährlichen Schleuder-, Wurf- oder Schießgeräten (z.B. scharfkantige oder spitze Wurfgeräte oder Soft-Air-Waffen) oder sonstigen Gegenständen, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet oder vom Inhaber der tatsächlichen Gewalt dazu bestimmt sind (wie z.B. Messer, Knüppel, pyrotechnische Gegenstände u.a.)
10. das Abbrennen von offenen Feuern, Grillen, Entzünden von Feuerwerkskörpern und ähnlichen Sprengsätzen ohne Erlaubnis,

11. frei lebende Wirbeltiere, etwa Wasservögel oder Fische, zu jagen, zu fangen, durch Bewerfen, Nachstellen oder in ähnlicher Art und Weise nicht nur unerheblich zu stören,
 12. das Verunreinigen der öffentlichen Anlage, insbesondere durch Abfälle, umweltschädliche Stoffe, das Entrichten der Notdurft außerhalb von Toilettenanlagen,
 13. das Entsorgen von Hausmüll in öffentlichen Papierkörben und das Entsorgen von Hundekot in öffentlichen Papierkörben, ohne den Hundekot in eine Plastiktüte zu verpacken.
 14. verwilderte Haustauben, Wildtauben zu füttern oder Futter und sonstige Lebensmittel, die erfahrungsgemäß von diesen Tieren aufgenommen werden, auszulegen. Ausgenommen hiervon sind Anfütterungsmaßnahmen und spezielle Maßnahmen, die von der Stadt Ober-Ramstadt veranlasst oder genehmigt wurden.
 15. Wasservögel (z.B. Enten) und Fische mit an sich oder in der Verabreichungsform ungeeigneten Lebens- oder Futtermitteln (z.B. ganze Scheibe Brot, Salami), die üblicherweise von diesen Tieren nicht aufgenommen werden, zu füttern oder diese in solcher Überdosierung zu füttern, dass Reste zurückbleiben,
 16. das Werfen von brennenden, harten, splitternden oder zerbrechlichen Gegenstände auf Personen oder Sachen (z.B. Besucherplätze, Spielflächen oder Tiere) sowie das Verwenden oder Lagern von ätzenden, leicht entzündlichen, färbenden oder gesundheitsschädigenden festen, flüssigen oder gasförmigen Substanzen.
- (2) Mitgeführte Hunde sind an der Leine zu führen und von Grünanlagen, Liegewiesen, Anpflanzungen aller Art, Weihern und dergleichen fernzuhalten.

§ 5 Zugelassene Fortbewegungsmittel und Fahrzeuge

- (1) Die Wege und Plätze der öffentlichen Anlagen dürfen nur von Fußgängern benutzt werden. Kraftfahrzeuge, Kfz-Anhänger, Wohnwagen und sonstige Fahrzeuge sind in öffentlichen Anlagen nicht zugelassen. Fahrräder müssen geschoben werden.
- (2) Zulässig sind folgende Fortbewegungsmittel und Fahrzeuge:
1. Versehrtenfahrzeuge, Krankenfahrstühle, Kinderwagen, Kinderspielfahrzeuge,
 2. Fahrzeuge und Geräte, die der Pflege und Unterhaltung der Anlagen dienen,
 3. Einsatzfahrzeuge der Polizei- und Gefahrenabwehrbehörden, der Feuerwehr und der Rettungsdienste im dienstlichen Einsatz, soweit hierdurch andere Personen nicht gefährdet werden.

§ 6 Alkoholkonsum, Belästigungen

- (1) In den öffentlichen Anlagen und Einrichtungen ist es verboten,
Alkohol oder illegale Betäubungsmittel zu konsumieren.

- (2) In öffentlichen Anlagen inkl. deren Einrichtungen ist es untersagt, andere Personen zu belästigen, insbesondere durch
1. Anpöbeln, Beschimpfen, lautes Johlen oder lautes Schreien
 2. Behindern des Fahrzeug- und Fußgängerverkehrs durch Sitzen, Liegen oder Stehen an Auf- und Abgängen im Bereich von An- und Abfahrtswegen oder
 3. durch Betteln.

§ 7 Zusätzliche Bestimmungen für Kinderspielplätze

(1) Nutzungsberechtigte für Kinderspielgeräte

Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Spielgeräte dürfen nur zweckentsprechend und altersgerecht genutzt werden. Personen ab 14 Jahre sind nur zugelassen, wenn sie ansonsten daran gehindert sind, ihrer Aufsichts- und Erziehungsfunktion nachzukommen.

(2) Benutzungsverbote auf Kinderspielplätzen

Auf öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen ist untersagt,

1. der Aufenthalt im be- oder angetrunkenen Zustand,
2. das sichtbare Mitführen alkoholischer Getränke aller Art,
3. das Rauchen,
4. das Mitführen von Hunden (ausgenommen Dienst-, Rettungs- und Blindenhunde im Einsatz oder in Ausbildung) oder anderen Tieren.

§ 8 Benutzung auf eigene Gefahr, Haftungsbeschränkung

1. In den öffentlichen Anlagen und ihren Einrichtungen

1. besteht keine Räum- und Streupflicht seitens der Stadt Ober-Ramstadt,
2. besteht keine Beleuchtungspflicht der Stadt Ober-Ramstadt,
3. geschieht jede Benutzung, insbesondere der Spiel- und Sportplätze sowie der Spielgeräte auf eigene Gefahr. Gesetzliche Verkehrssicherungspflichten der Stadt bleiben davon unberührt.

Die Stadt Ober-Ramstadt ist zu einer Aufsicht nicht verpflichtet. Die Erziehungsberechtigten und ihre Beauftragten haben ihren gesetzlichen Aufsichtspflichten nachzukommen.

2. Die Stadt Ober-Ramstadt haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den allgemeinen Rechtsvorschriften. Diese Haftungsbeschränkung auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt Ober-Ramstadt oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung ihrer Bediensteten oder Beauftragten beruhen.

§ 9 Benutzungsausschluss

(1) Die Stadt Ober-Ramstadt kann eine Person, die sich wiederholt und nach Androhung des Benutzungsausschlusses nicht an diese Benutzungssatzung gehalten hat, von der weiteren Benutzung der jeweils betroffenen öffentlichen Anlage ausschließen (Benutzungsausschluss).

Weitergehende Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(2) Es ist untersagt, sich während der Dauer eines Benutzungsausschlusses in der öffentlichen Anlage aufzuhalten.

§ 10 Ausnahmen

Der Magistrat kann im Einzelfall oder für bestimmte Veranstaltungsarten Ausnahmen von den Regelungen dieser Satzung zulassen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 Ziffer 1 sich in öffentlichen Anlagen außerhalb der freigegebenen Zeiten aufhält oder diese nutzt,
2. entgegen § 4 Abs. 1 Ziffer 2 Wegesperren verändert oder beseitigt,
3. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 3 Anpflanzungen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen betritt,
4. entgegen § 4 Abs. 1 Ziffer 4 die öffentliche Anlage oder Einrichtung zweckentfremdet nutzt, wie z.B. Beleuchtungsanlagen, Dächer, Einfriedungen, Mauern, Tore und Bäume beklettert oder besteigt,
5. entgegen § 4 Abs. 1 Ziffer 5 Gebäude oder öffentliche Einrichtungen (z.B. Brunnen, Pflanzen, Bänke, Spielgeräte) beschädigt oder verunreinigt,
6. entgegen § 4 Abs. 1 Ziffer 6 in einer Art und Weise spielt oder sportliche Übungen ausführt, so dass Dritte erheblich gestört oder belästigt werden,
7. entgegen § 4 Abs. 1 Ziffer 7 außerhalb von besonders bestimmten und gekennzeichneten Flächen Fußball spielt, reitet, Gegenstände errichtet, aufstellt, anbringt oder lagert oder gefährliche Substanzen oder Giftstoffe hinterlässt oder zeltet,
8. entgegen § 4 Abs. 1 Ziffer 8 Waren oder Dienste jeglicher Art anbietet,
9. entgegen § 4 Abs. 1 Ziffer 9 Schuss-, Hieb- oder Stoßwaffen, gefährliche Schleuder-, Wurf- oder Schießgeräte sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet oder vom Inhaber der tatsächlichen Gewalt dazu bestimmt sind mitführt bereithält, überlässt, lagert oder benutzt,
10. entgegen § 4 Absatz 1 Ziffer 10 offene Feuer ohne Erlaubnis abbrennt oder ohne Erlaubnis grillt oder ohne Erlaubnis Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze entzündet,
11. entgegen § 4 Abs. 1 Ziffer 11 frei lebende Wirbeltiere jagt, fängt oder durch Bewerfen oder Nachstellen oder in ähnlicher Art und Weise nicht nur unerheblich stört,
12. die öffentliche Anlage entgegen § 4 Abs. 1 Ziffer 12 verunreinigt,
13. entgegen § 4 Abs. 1 Ziffer 13 Hausmüll in öffentlichen Papierkörben entsorgt oder Hundekot ohne Verpackung in öffentlichen Papierkörben entsorgt.
14. entgegen § 4 Abs. 1 Ziffer 14 verwilderte Haustauben oder Wildtauben füttert oder Futter und sonstige Lebensmittel auslegt,

15. entgegen § 4 Abs. 1 Ziffer 15 Wasservögel oder Fische mit an sich oder in der Verabreichungsform ungeeigneten Lebens- oder Futtermitteln füttert oder solche in einer Überdosierung füttert, dass Reste zurückbleiben,
16. entgegen § 4 Abs. 1 Ziffer 16 das Werfen von brennende, harte, splinternde oder zerbrechliche Gegenstände auf Personen oder Sachen wirft oder ätzende, leicht entzündliche, färbende oder gesundheitsschädigende feste, flüssige oder gasförmige Substanzen verwendet oder lagert,
17. entgegen § 4 Absatz 2 Hunde nicht an der Leine führt oder nicht von Grünanlagen, Liegewiesen, Anpflanzungen aller Art, Weihern und dergleichen fernhält,
18. entgegen § 5 Wege und Plätze der öffentlichen Anlagen in unzulässiger Weise mit Kraftfahrzeugen, Kfz-Anhängern, Wohnwagen, Fahrrädern und sonstigen Fahrzeugen befährt,
19. entgegen § 6 Abs. 1 in den öffentlichen Anlagen und Einrichtungen Alkohol oder illegale Betäubungsmittel konsumiert,
20. entgegen § 6 Abs. 2 Nr. 1 Personen belästigt durch Anpöbeln, Beschimpfen oder durch lautes Johlen oder lautes Schreien,
21. entgegen § 6 Absatz 2 Nr. 2 Personen belästigt durch Behindern des Fußgängerverkehrs durch Sitzen, Liegen oder Stehen an Auf- und Abgängen und im Bereich von An- und Abfahrtswegen,
22. entgegen § 6 Absatz 2 Nr. 2 Personen belästigt durch Betteln,
23. entgegen § 7 Abs. 1 die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Kinderspielgeräte nicht zweckentsprechend oder nicht altersgerecht nutzt,
24. sich entgegen § 7 Abs. 2 auf öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen und Spielanlagen oder in deren unmittelbaren Umfeld im be- oder angetrunken Zustand aufhält, alkoholische Getränke aller Art sichtbar mitführt, raucht, gefährliche scharfkantige Gegenstände, die Verletzungen hervorrufen können, mitführt oder Hunde oder andere Tiere mitführt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 Euro bis 5.000 Euro, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung bis maximal 2.500 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Magistrat der Stadt Ober-Ramstadt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Benutzungssatzung tritt am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Ober-Ramstadt, den 15. Juli 2016

Der Magistrat der Stadt Ober-Ramstadt

gez. Werner Schuchmann
Bürgermeister

Vorstehende Benutzungssatzung über die Nutzung öffentlicher Park- und Spielanlagen in Ober-Ramstadt wird gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Ober-Ramstadt durch Veröffentlichung in der Zeitung „Odenwälder Nachrichten“ am 22. Juli 2016 (Ausgabe 29/2016) öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt damit am 23. Juli 2016 in Kraft.

Ober-Ramstadt, den 15. Juli 2016

Der Magistrat der Stadt Ober-Ramstadt

gez. Werner Schuchmann
Bürgermeister

Vorstehende Benutzungssatzung über die Nutzung öffentlicher Park- und Spielanlagen in Ober-Ramstadt wurde gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Ober-Ramstadt durch Veröffentlichung in der Zeitung „Odenwälder Nachrichten“ am 22. Juli 2016 (Ausgabe 29/2016) öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt damit am 23. Juli 2016 in Kraft.

Ober-Ramstadt, den 22. Juli 2016

Der Magistrat der Stadt Ober-Ramstadt

gez. Werner Schuchmann
Bürgermeister

Anlage 1
zur Benutzungssatzung über die Nutzung
öffentlicher Park- und Spielanlagen in Ober-Ramstadt

1. Öffentliche Parkanlagen:

- Petri Park, (Hammergasse / Baustraße)
- Hammergarten, zwischen Leuschnerstraße und Brückengasse
- MIAG-Park, Falconstraße

2. Öffentliche Kinderspielplätze:

In der Kernstadt von Ober-Ramstadt:

- Im Petri Park (Hammergasse / Baustraße)
- im MIAG-Park
- Hundertwasserallee
- Wittenberger Straße
- Am Eiche Wäldchen (Weimarer Straße)
- Eiche Ost (Potsdamer Straße / Wittenberger Straße / Weimarer Straße)
- Freizeitzentrum Eiche (Dresdener Straße)
- Justus-von-Liebig-Straße
- Neuweg/Berliner Straße
- In der Stetbach

Im Stadtteil Modau

- Am Lohberg
- Am Schlossberg

Im Stadtteil Rohrbach

- Bürgerhaus (Dr. Horst-Schmidt Straße)
- Rohrbach Nord (Am Birngarten)

Im Stadtteil Wembach-Hahn:

- An der Weed
- Im Steinig
- Spielwiese „Dilshöfer Weg“ in Wembach-Hahn

3. Öffentliche Skateanlagen, Bolz- und Streetball-Plätze und Boulebahnen:

In der Kernstadt von Ober-Ramstadt:

- Skateanlage Am Schwimmbad
- Bolzplatz am Sportgelände In der Aue
- Streetballplatz am Trio
- Streetballplatz im MIAG-Park
- Boulebahn im Hammergarten

Im Stadtteil Rohrbach:

- Skateanlage Am Sportplatz

Im Stadtteil Wembach-Hahn:

- Bolzplatz am Spielplatz an der Weed